

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

No. 30.

Samstag, den 16. April.

1904.

### Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Dohheim, Viebricherstraße, belegene, im Grundbuche von Dohheim, Band 22, Blatt No. 610, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters **Philipp Christian Koffel** und dessen Ehefrau, **Henriette**, geb. **Kreß**, zu Dohheim, Viebricherstraße 46, eingetragene Grundstück, Kartenblatt 6, Parzelle No. 593, Grundsteuerunterrolle 948, Gebäudesteuerrolle 609

610  
a) Wohnhaus mit Hofraum,  
b) Holzstall mit Abort,  
Viebricherstraße,  
groß 4 ar 88 qm, mit 480 Mark Gebäude-  
steuerungswert, am

**3. Juni 1904, mittags 5 Uhr,**  
durch das unterzeichnete Gericht im Rathaus  
zu Dohheim versteigert werden. F 301  
Wiesbaden, den 7. April 1904.  
Königliches Amtsgericht 12.

### Polizei-Verordnung,

betreffend

#### die Abänderung der Viehmarkt-Ordnung vom 12. März 1884.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Viehmarkt-Ordnung vom 12. März 1884 erhält die aus nachstehendem ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet auf dem Viehhofe Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Viehmarkt aus.

§ 2. Im Bedarfsfalle kann die Polizeibehörde im Einverständnis mit dem Magistrat besondere Viehmärkte abhalten lassen. Die Abhaltung eines solchen Marktes wird jedesmal im amtlichen Organ für die Stadt Wiesbaden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 3. Der Markt für Rinder und Schafe beginnt um 11 Uhr, derjenige für Schweine um 11<sup>1/2</sup> Uhr und derjenige für Großvieh um 11<sup>1/2</sup> Uhr vormittags. Der Beginn der Märkte wird durch ein Glockenschlagen bekannt gegeben.

§ 4. Das Betreten der Marktplätze und der Markthallen ist den Käufern vor Beginn des Marktes, den Händlern jedoch bis eine halbe Stunde vor Anfang des Marktes untersagt.

§ 5. Vor Anfang des Marktes ist der Handel mit Vieh, auch unter den Händlern selbst, im Schlacht- und Viehhofe verboten, bis zum Schlusse des Marktes aber der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt.

§ 6. Nach Schlus des Marktes, um 1 Uhr nachmittags, steht es jedem frei, das auf den Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feil zu lassen und daselbst, mit Ausnahme des in § 7 genannten Schlachtviehes, zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 7. Die Viehhändler dürfen Schlachtvieh nur im Viehhofe verkaufen. (S. § 6) Es ist nicht gestattet, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufs oder des Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 8. Beim Eintreiben von Vieh auf den Markt ist dieselbe unter genauer Angabe der Zahl der Stücke Vieh, bei dem von der Gemeindebehörde dazu bestellten Beamten ein Schein zu lösen und an den Marktmeister oder dessen Vertreter abzugeben.

Die nach § 2 der Gebührensordnung für die städtische Schlachthaus- und Viehhof-Anlage vom 13. Februar und 5. März 1895 zu entrichtende Marktleib- und Beschaugebühr berechtigt zum Verkauf des Viehes auf der Schlachthausanlage nach den Bestimmungen der Marktordnung.

Die Zahl der bis zum Beginn des Marktes angeführten Tiere wird auf einer Tafel amtlich bekannt gemacht.

§ 9. Den Anordnungen des Schlachthaus-Direktors, Marktmeisters oder deren Vertreter ist pünktlich Folge zu leisten. Dieserhalb und mit Bezug auf die allgemeine Ordnung in der Schlachthausanlage wird auf die besonders erlassene Polizei-Verordnung und Schlachthaus-Ordnung, betreffend den Betrieb daselbst, hingewiesen.

§ 10. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zu Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (S. § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894). (S. G. Bl. 1894, S. 409).

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. März 1904 in Kraft.

§ 12. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Verstöße gegen diese Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Grundsätze für die Lieferung von Lympho aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lympho aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind schriftlich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichtserstattung beigelegten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphbestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lympho zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen. Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfsatz.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lympho zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus ähnlichen Gründen in Kranken-Anstalten oder Gefängnissen an dem Warte-personale bezw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Anstalt, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voranschicklich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lympho zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Diregent eine vierzehntägige Voranschickung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und b) kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portofällig und zwar gegen eine durch Einlösung mit der Post frei einschließliche Bestellschein im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierseits wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 7. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1887 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewicht anzuweisen und mitzuführen und Käufern auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angezeigten verlangt oder sich zahlen läßt, oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Befreiung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.  
Königliche Polizei-Direktion. Dr. v. Strauß.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, sind für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 8. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11<sup>1/2</sup> bis mittags 1<sup>1/2</sup> Uhr und am Sonnabend von 2<sup>1/2</sup> bis 7<sup>1/2</sup> Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckstraße 14, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 über den Gewerbebetrieb der Verionen, die fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen, nicht genügende Beachtung finden. Dies gilt insbesondere von den in No. 7 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen (Angabe des Namens des betreffenden Gewerbetreibenden u. s. w. auf den Erträgen).

Ich weise die beteiligten Gewerbetreibenden auf benannte Vorschriften mit dem Bemerkten ausdrücklich hin, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 143 Abs. 1 Ziffer 4a Gewerbe-Ordnung unmissverständlich zur Befristung gebracht werden müssen.

Wiesbaden, den 15. Februar 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevierern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 82, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der städtischen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Namens, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundbüden Entwässerungs-Arbeiten ohne bau-polizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließ-lich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Einladung.

betreffend die Neuwahl der Kommunalabtags-Abgeordneten des Stadtkreises Wiesbaden.

Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 21. März 1904 ist die Bornahme der Neuwahl der Abgeordneten zum Kommunalabtag auf Grund der §§ 16 und 17 der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 (S. 247) angeordnet worden.

Im Stadtkreise Wiesbaden sind statt bisher vier, jetzt fünf Abgeordnete auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Es scheiden mit Ablauf der Wahlperiode in diesem Jahre aus, die Abgeordneten Justizrat Dr. Albert, Rechtsanwalt von Ed. Oberbürgermeister Dr. v. Jell und Stadtrat Weil.

Die Wahl erfolgt durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorzuge des Bürgermeisters.

Indem ich den Wahltermin auf

Donnerstag, den 21. April 1904,  
mittags 12 Uhr,

im Bürgeraal des Rathauses hierdurch anzeige, lasse ich zugleich die Mitglieder der beiden Gemeindeförderpersönlichkeiten zur Bornahme der Wahl ergebnis ein, unter Hinweis auf die in den §§ 12 bis 21 der Provinzialordnung und dem zugehörigen Wahlreglement enthaltenen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 2. April 1904.  
Der Oberbürgermeister: v. Jell.

### Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Bedingungen von Arbeiten und Lieferungen für Garnisonbauten liegen in der Zeit vom 8. bis einschl. 21. April d. J. im Zimmer 38 des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 30. März 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die trigonometrischen Vermessungen sind nunmehr die topographischen Aufnahmen im hiesigen Kreise statt.

Die von Seiten der königlichen Landes-Aufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Diregenten, Offiziere und Topographen sind mit „Gewissen Ausweisen“ versehen, welche die ihnen zu gewährenden Vorforderungen enthalten.

Alle Grundeigentümer werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Diregenten, Offizieren und Topographen nach Kräften entgegenzukommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung bedürfen.

Wiesbaden, den 6. April 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Übertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches.  
Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert,  
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,  
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Feuer angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe angefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Anforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 8. März 1904.  
Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Die Heberolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadtkreise Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der hiesigen Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1903 wird vom 15. April d. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadthauptkasse während der Vormittagsstunden zur Einsichtnahme offengelegt. Gleichzeitig wird mit der Einsichtung der Beiträge vorgegangen werden.

Die Uebersicht über die Verteilung des Umlagebetrags ist der Heberolle beigelegt und kann ebenfalls eingesehen werden. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 106 bis 112 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.

Wiesbaden, den 12. April 1904.  
Der Magistrat.

### Hundesteuer.

Die Besitzer von Hunden im Stadtbezirk Wiesbaden werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß die Anmeldung der Hunde für das Rechnungsjahr 1904 bis spätestens 21. April d. J. bei der städtischen Steuerkasse im Rathaus, Zimmer No. 17, zu erfolgen hat, und daß mit der Anmeldung die Zahlung der Hundesteuer bewirkt werden kann.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß auch diejenigen Hunde wieder angemeldet sind, welche im vorigen Jahre versteuert waren, sowie diejenigen für welche Steuerbefreiung beantragt wird.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 24. März 1904.  
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Die Lieferung der Bureauentwürfe, als: Tintenfüßer, Zeichenbretter und dergl. (Nos I) und diejenige des **Zeichens- u. Lichtausdrucks** pp (Nos II) soll auf 8 Jahre vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Zimmer No. 64 des Rathauses zur Einsicht aus. Dorselbst sind auch die Angebotsmuster erhältlich.

Termin für Einreichung der Angebote  
Montag, den 13. April 1904,  
vormittags 9 Uhr.  
Wiesbaden, den 11. April 1904.  
Das Stadtbauamt.

### Viehhof-Bericht

für die Woche vom 7. bis 13. April.

Vieh-gattung	Es waren aufgetrieben	Qual.	Preise per Stück	von — bis		
				M	S	M
Rinder	119	I.	50 kg	72	—	74
		II.	Schlachtgewicht	68	—	70
Schafe	147	I.	gewicht	62	—	68
		II.		58	—	60
Schweine	828		1 kg	—	96	1
			Schlachtgewicht	1	60	1 70
Landschaf	621		gewicht	1	20	1 40
				1	40	1 40
Danmel	204					

Wiesbaden, den 18. April 1904.  
Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Auktionen-Büro, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Auktionen-Büro.

Verzeichnis der Feuermelder und der Personen, welche einen Schlüssel im Besitz haben.

Table with 5 columns: No., No. der Straße, No., Namen. Lists fire alarmers and keyholders across various streets like Karstraße, Albrechtstr., etc.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter- und Saugspritzen-Abteilungen des 2. Zuges werden auf Montag, den 18. April l. J., Nachm. 5 1/2 Uhr, zu einer Übung in Uniform an die Remisen geladen.

Wiesbaden, den 14. April 1904. Die Branddirektion.

Verdingung.

Die Herstellung eines ca. 140 Fd. m langen Zementrohrkanals des Profiles 30/20 cm in der Stillerstraße, von der Dogheimers bis zur Rheingauerstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Dienstag, den 19. April 1904, vormittags 11 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Bes- und Entwässerungsanlage für den Neubau des Leichenhauses auf dem Krankenhausegelände soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Dienstag, den 19. April 1904, vormittags 11 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Verdingung.

Die Lieferung der für die städtischen Verwaltungen für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 erforderlichen Kohlen und Koks sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Dienstag, den 19. April 1904, vormittags 10 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Verdingung.

Die Ausführung der Schmiedeeisernen Kellerfenstergitter für den Erweiterungsbau der Gutenbergstraße am Gutenbergplatz in Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Dienstag, den 19. April 1904, vormittags 10 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Verdingung.

Die Ausführung der Schmiedeeisernen Kellerfenstergitter für den Erweiterungsbau der Gutenbergstraße am Gutenbergplatz in Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Mittwoch, den 20. April 1904, Vormittags 10 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 17. April. (Mitt. D.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Eberling. Abendgottesdienst 5 Uhr: Defau Widel.

Methodisten-Gemeinde.

Sonntag, den 17. April, vormittags 9 1/4 Uhr: Predigt über Jesaja 40, 11. Thema: Die Kammern und ihr Hirte.

Baptisten-Gemeinde.

Sonntag, den 17. April, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt über Jesaja 40, 11. Thema: Die Kammern und ihr Hirte.

Kirchliche.

Sonntag, den 17. April. (Mitt. D.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Lieber. Nach dem Predigt Christenlehre.

Kapelle des Paulinerstifts.

Sonntag, den 17. April (Mitt. D.), Hauptgottesdienst fällt aus. Vorm. 10 1/4 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein).

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. Abends 8 Uhr: Konfirmandenfeier im großen Saal.

Christlicher Verein junger Männer.

Sonntag, nachm. von 8 Uhr an: Gefellige Zusammenkunft u. Soldatenversammlung. Abends 8 Uhr: Gefellige Zusammenkunft.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 3.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Batholische Kirche.

2. Sonntag nach Ostern. - 17. April. Für Wiesbaden ist die östliche Zeit bis Christi Himmelfahrt ausgedehnt.

Maria-Hilf-Kirche.

Gelegenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6, zweite M. Messe 7.30, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8.45.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 17. April, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. Vieder: No. 61, 7, 8, 64.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 17. April (Mitt. D.), vormittags 9 1/4 Uhr: Bejogottesdienst.

Christliches Heim, Westendstraße 20, 1.

Jeden Mittwoch, abends 8 1/2-9 1/2 Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 54.

Sonntag, den 17. April, vormittags 9 1/4 Uhr: Predigt über Jesaja 40, 11. Thema: Die Kammern und ihr Hirte.

Baptisten-Gemeinde, Drantienstr. 54, 54, 51.

Sonntag, den 17. April, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kinder-gottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst.

Apokalyptische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbestätte). Sonntag, den 17. April, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Deutschkatholische (freizügig.) Gemeinde.

Die nächste Erbauung findet am 24. April statt. Der Religionsunterricht beginnt nicht am 16., sondern am 20. April, 2 Uhr.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag, vormittags 10 1/4 Uhr: Heil. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstr. 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Sundays: Holy Eucht, 8: Mattins, Sung Celeb., Sermon 11: Class, 4: Evensong and Litany, 5: Instruction in Church, 6.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 10.35 bis Köln, 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßenbahn Beste Gelegenheit nach Mainz. Fahrplan ab 1. April bis 1. Mai 1904.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 14./4. Postd. Blücher, 16./4. Postd. Bulgaria, 21./4.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien:

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) Antwerpen-New York-Dienst. D. „Zoeland“ am 9. April von Antwerpen nach New York abgegangen.

NB. Außer den oben angeführten sind die Beamten der Feuerwehr, die Führer der freiwilligen Feuerwehr und die Schutzmännlichkeit im Besitz von Feuermeldeschlüsseln.